

Antragsteller : **BORBET**
 Typ(en) : **T 70535**
 Ausführung : **Lk 114,3 N bzw. Lk 114,3** mit Zentrierring, Kennzeichnung: BO72,5 /66,1

Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten

Radtyp : **T 70535**
 Radausführung : **Lk 114,3 N bzw. Lk 114,3**
 Radgröße nach Norm : 7 J x 15 H2
 Einpreßtiefe in mm : 35
 zulässige Radlast in kg : 640 *)
 zul. Abrollumfang in mm : 2000
 Lochkreisdurchmesser in mm : 114,3
 Lochzahl : 5
 Mittenlochdurchmesser in mm : 66,1 bzw. 72,5 mm mit Zentrierring, Farbe licht-
 grau, Kennzeichnung: BOØ72,5 /Ø66,1
 Zentrierart : Mittenzentrierung

*) entspricht 655 kg bei einem Abrollumfang von max. 1950 mm

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Nissan
 Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden Kegel-
 bundradmuttern M12x1,25
 Anzugsmoment in Nm : 100 ± 10
 Spurverbreiterung : bis zu 20 mm

Typ:		J30	
ABE / EG-Genehmigung:		F 106	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
125	Nissan Maxima	205/65R15-94	A02) bis A10)

F106/NT03E

1050/990

5/114,3/66,1

Antragsteller : **BORBET**Typ(en) : **T 70535**Ausführung : **Lk 114,3 N bzw. Lk 114,3** mit Zentrierring, Kennzeichnung: BO72,5 /66,1

Typ:		C23	
ABE / EG-Genehmigung:		G 201 bzw. e9*93/81*0013*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
49; 55; 93	Nissan Serena (Einzelradaufhängung an Achse 2)	205/60R15-91 215/60R15-93	A02) bis A10)
49; 55; 71	Nissan Serena (Starrachse an Achse 2)	215/60R15-93 205/60R15-95 reinforced	A01) bis A10) E44)

e9*93/81*0013*00E 965/1300

5/114,3/66,1

Typ:		C23W	
ABE / EG-Genehmigung:		e9*95/54*0018*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
55; 93	Nissan Serena (Einzelradaufhängung an Achse 2)	205/60R15-91 215/60R15-93	A02) bis A10)
55; 71	Nissan Serena (Starrachse an Achse 2)	215/60R15-93 205/60R15-91 T17) 205/60R15-95 reinforced	A01) bis A10) E43)

e9*95/54*0018*005 965/1300

5/114,3/66,1

Typ:		A32	
ABE / EG-Genehmigung:		e1*93/81*0011*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
103; 142	Nissan Maxima QX	195/65R15-91 E05) 205/65R15-94 215/60R15-93 235/55R15-95 A01)K12)L03)	A02) bis A10)

e1*93/81*0011*03E 1105/1020(1080)

5/114,3/66

Typ:		A33	
ABE / EG-Genehmigung:		e1*98/14*0136*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
103; 147	Nissan Maxima QX	205/65R15-94 215/60R15-93 235/55R15-95	A02) bis A10)

e1*98/14*0136*00 1090/1085

5/114,3/66

Antragsteller : **BORBET**Typ(en) : **T 70535**Ausführung : **Lk 114,3 N bzw. Lk 114,3** mit Zentrierring, Kennzeichnung: BO72,5 /66,1

Typ:		V10	
ABE / EG-Genehmigung:		e9*98/14*0035*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
84; 100	Nissan Almera Tino	195/65R15-91 A93) 205/60R15-91 215/60R15-93	A02) bis A10)

e9*98/14*0035*00

1085/960

5/114,3/66

Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeug-sachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
Fahrzeughersteller,
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer
auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi- oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 210 km/h sind nur Metallventile zulässig.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.

Antragsteller : **BORBET**

Typ(en) : **T 70535**

Ausführung : **Lk 114,3 N bzw. Lk 114,3** mit Zentrierring, Kennzeichnung: BO72,5 /66,1

- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können, es sei denn, daß die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A93) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm aufliegen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite mit Klebe- oder Klammern gewichten ausgewuchtet werden.
- E05) Nur zulässig an Fahrzeugen, bei denen diese Bereifungsgröße bereits serienmäßig eingetragen ist.
- E43) Nicht zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast von mehr als 1300 kg an Achse 2, (Nissan Vanette Cargo).
- E44) Nicht zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast von 1430 kg an Achse 2, (Nissan Vanette Cargo).
- E45) Bei Fahrzeugen mit Starrachse an Achse 2, ist die zulässige Hinterachslast (Ziff. 16 im Fahrzeugschein /-Brief) auf 1250 kg, das zulässige Gesamtgewicht (Ziff. 15 im Fahrzeugschein /-Brief) auf 2125 kg zu reduzieren.
- K12) An Achse 2 sind die Radhausauschnittkanten komplett umzulegen und ggf. ins Radhaus ragende Kunststoffteile entsprechend zu kürzen.
- L03) Durch Verdrehen der Anschlagsschraube ist der Lenkeinschlag zu begrenzen.
- T17) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1230 kg (LI=91). Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muß min. 615 kg betragen (Angabe steht auf dem Reifen).

Die Anlage 29 mit den Blättern 1 bis 4 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ T 70535 des Herstellers BORBET.

Essen, 07. November 2000

RA96/00128/F/15